S 123 AS 7285/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	14
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	einstweiliger Rechtsschutz – Folgenabwägung – Sicherung zum Existenzminimum – freizügigkeitsberechtigte EU-Ausländerinnen – Überbrückungsleistungen – regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben
Leitsätze	1. Unionsbürger, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, können einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Überbrückungsleistungen) nach § 23 Abs 3 S 6 HS 2 SGB XII haben (Anschluss an Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Juli 2019 – L 15 SO 181/18 – und Beschluss vom 25. September 2020 – L 15 SO 124/20 B ER -, juris). 2. Zur Folgenabwägung bei rechtlich streitigen existenzsichernden Leistungen.
Normenkette	RBEG § 5 SGB 12 § 23 SGG § 86b

1. Instanz

Aktenzeichen	S 123 AS 7285/20 ER
Datum	04.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 AS 1531/20 B ER
Datum	08.12.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Verfahren L 14 AS 1531/20 B ER und L 14 AS 1530/20 B ER PKH werden zur gemeinsamen Entscheidung unter dem Aktenzeichen L 14 AS 1531/20 B ER verbunden.

Auf die Beschwerden der Antragsteller wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 4. November 2020 geÃ¤ndert.

Der Beigeladene wird vorlÃ¤ufig verpflichtet,

a) fÃ¼r die Antragstellerin zu 1 â bezÃ¼glich des Monats Oktober 2020 die tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung in der zweiten MonatshÃ¤lfte abzÃ¼glich eines Betrags von 92.- EUR zu Ã¼bernehmen , â bezÃ¼glich des Zeitraums November 2020 bis MÃ¤rz 2021 monatlich 191.- EUR zu zahlen und zusÃ¤tzlich die tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu Ã¼bernehmen,

b) fÃ¼r die Antragsteller zu 2 und 3 â bezÃ¼glich des Monats Oktober 2020 je 52,50 EUR zu zahlen sowie die tat-sÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung in der zweiten MonatshÃ¤lfte zu Ã¼bernehmen, â bezÃ¼glich des Zeitraums November 2020 bis MÃ¤rz 2021 die tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung abzÃ¼glich eines Betrags von je 99.- EUR monatlich zu Ã¼bernehmen.

Den Antragstellern wird fÃ¼r das Verfahren vor dem Sozialgericht und vor dem Landessozialgericht Prozesskostenhilfe ohne Zahlung von Raten oder BetrÃ¤gen aus dem VermÃ¶gen gewÃ¤hrt und Rechtsanwalt E A, K-M-StraÃe, B, beigeordnet.

Im Ãbrigen werden die Beschwerden zurÃ¼ckgewiesen. Der Beigeladene trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten der Antragsteller fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge zu Â¾.

GrÃ¼nde:

A. Die im MÃ¤rz 2002 geborene, erwerbslose Antragstellerin zu 1 (im Folgenden: die Antragstellerin), Mutter der 2018 und 2019 geborenen Antragsteller zu 2 und 3 â alle drei sind rumÃ¤nische StaatsangehÃ¶rige â, reiste nach eigenen Angaben im Jahr 2016 mit ihren Eltern nach Deutschland ein. Ihr bzw. ihren Kindern wurde bereits in der Vergangenheit, in der Regel aufgrund gerichtlicher Entscheidungen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gezahlt, zuletzt bis zum 15. Oktober 2020. Seit Juli 2020 nutzten die Antragsteller Einrichtungen fÃ¼r Wohnungslose, seit dem 30. September 2020 leben die Antragsteller in einem Wohnheim unter ihrer derzeitigen Anschrift; zuletzt hat das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin eine UnterbringungsmÃ¶glichkeit fÃ¼r die Antragsteller in dieser Einrichtung fÃ¼r die Zeit bis zum 17. Dezember 2020 (bei einem Tagessatz von 25.- EUR pro Person) nachgewiesen. Die Antragsteller zu 2 und 3, deren Vaterschaft (noch) ungeklÃ¤rt ist, beziehen Kindergeld i.H.v. jeweils 204.- EUR monatlich. Der Antragsteller zu 3 leidet an Erkrankungen des Harnsystems. Bis zum 12. November 2020 bezog die

Antragstellerin fÃ¼r ihr jÃ¼ngeres Kind Erziehungsgeld i.H.v. 375 EUR monatlich , welches ihr jeweils nach dem 15. eines Monats ausgezahlt wurde.

Mit (noch nicht bestandskrÃ¤ftigem) Bescheid vom 16. Oktober 2020 lehnte der Antragsgegner es ab, den Antragstellern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ab diesem Tag zu gewÃ¤hren, weil sie als AuslÃ¤nder von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen seien. Einen entsprechenden Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes hat das Sozialgericht Berlin nach Beiladung des SozialhilfetrÃ¤gers ebenso abgelehnt wie die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe (Beschluss vom 4. November 2020). Hiergegen richten sich die Beschwerden der Antragsteller vom 6. November 2020.

B. Die zulÃ¤ssigen Beschwerden haben Ã¼berwiegend Erfolg. Das Sozialgericht hÃ¤tte den Antrag der Antragsteller auf vorlÃ¤ufige Zahlung von Leistungen nicht insgesamt ablehnen dÃ¼rfen. Denn der Beigeladene hat den Antragstellern einstweilen Leistungen in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu zahlen. AuÃerdem ist den Antragstellern Prozesskostenhilfe fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen sind die Beschwerden zurÃ¼ckzuweisen.

I. Nach Â§ 86 b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt somit voraus, dass ein materieller Anspruch besteht, fÃ¼r den vorlÃ¤ufiger Rechtsschutz begehrt wird (sog. Anordnungsanspruch) und dass der Erlass einer gerichtlichen Entscheidung besonders eilbedÃ¼rftig ist (sog. Anordnungsgrund). Der geltend gemachte (Anordnungs-)Anspruch und die EilbedÃ¼rftigkeit sind glaubhaft zu machen (Â§ 86 b Abs. 2 S. 4 SGG in Verbindung mit Â§Â§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 Zivilprozessordnung â ZPO). FÃ¼r die Glaubhaftmachung genÃ¼gt es, wenn die tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund Ã¼berwiegend wahrscheinlich sind. Ob ein Anordnungsanspruch vorliegt, ist in der Regel durch summarische PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu ermitteln. KÃ¶nnen ohne die GewÃ¤hrung von Eilrechtsschutz jedoch schwere und unzumutbare Nachteile entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wÃ¤ren, ist eine abschlieÃende PrÃ¼fung, bzw. wenn diese wegen notwendiger Ermittlungen im Eilrechtsschutzverfahren nicht durchfÃ¼hrbar ist, eine FolgenabwÃ¤gung erforderlich, die die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend einstellt (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 23. MÃ¤rz 2020 â 2 BvR 2051/19 â, juris, m.w.N.). Auch bei Vornahmesachen ist einstweiliger Rechtsschutz jedenfalls dann zu gewÃ¤hren, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstÃ¼nden, zu deren nachtrÃ¤glicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wÃ¤re (BVerfG, Beschluss vom 22. November 2002 â 1 BvR 1586/02 â, juris, m.w.N.).

II. Hieran gemessen kÃ¶nnen die Antragsteller auf der Grundlage einer FolgenabwÃ¤gung vom Beigeladenen Leistungen vorlÃ¤ufig verlangen.

1. Zwar ist das Sozialgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Antragstellerin nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist, weil sie Ã¼ber kein von ihrem Vater abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Â§ 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU mehr verfÃ¼gt und sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. Auch fÃ¼r die Antragsteller zu 2 und 3 ist kein weiterreichendes Aufenthaltsrecht erkennbar. Insoweit verweist der Senat gemÃ¤Ã Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Beschluss. Allerdings stellen sich die Fragen, ob Â§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) nicht ausreisepflichtige UnionsbÃ¼rger â wie die Antragsteller â ohne Ã¼ber den Zweck der Arbeitsuche hinausreichendes Aufenthaltsrecht in verfassungskonformer Weise von Leistungen nach Â§ 23 Abs. 1 SGB XII ausschlieÃt bzw. ob solche UnionsbÃ¼rger (ÃberbrÃ¼ckungs-)Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Â§ 23 Abs. 3 S. 6 Halbs. 2 SGB XII (in der ab dem 29. Dezember 2016 geltenden Fassung) in Anspruch nehmen kÃ¶nnen, nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts als schwierig und ungeklÃ¤rt dar (BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2020 â